



KOA 1.960/17-171

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2016 in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die PIWImedia GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des unter den Internetadressen „www.hiway-tv.at“ und „www.facebook.com/HiWayRegionalTV“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

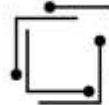
## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.12.2016, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am selben Tag hat die PIWImedia GmbH angezeigt, dass sie ab 12.12.2016 unter den Adressen „www.hiway-tv.at“ und „www.facebook.com/HiWayRegionalTV“ einen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf mit dem Namen „HiWay-TV“ bereitstellt.

Mit Schreiben vom 14.06.2017 teilte die KommAustria der PIWImedia GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des unter den genannten Adressen bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf eingeleitet werde. Der PIWImedia GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.06.2017 nahm die PIWImedia GmbH Stellung und teilte mit, dass sie die termingerechte Anzeige unter Einhaltung der vorgegebenen Frist bei der Regulierungsbehörde, aus Unachtsamkeit übersehen habe.



## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die PIWImedia GmbH stellt seit 12.12.2016 unter den Internetadressen „www.hiway-tv.at“ und „www.facebook.com/HiWayRegionalTV“ einen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf mit dem Namen „HiWay-TV“ bereit.

Die PIWImedia GmbH zeigte einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf mit dem Namen „HiWay-TV“ der KommAustria mit Schreiben vom 14.12.2016 an.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf der Anzeige der PIWImedia GmbH vom 14.12.2016, der Stellungnahme der PIWImedia GmbH vom 20.06.2017 sowie auf der Einsichtnahme unter den Adressen „www.hiway-tv.at“ und „www.facebook.com/HiWayRegionalTV“ durch die KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

### **4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G**

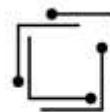
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*2. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen*



*Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

3. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“*

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

#### *„Anzeigepflichtige Dienste“*

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.“*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die PIWImedia GmbH seit 12.12.2016 unter den Adressen „www.hiway-tv.at“ und „www.facebook.com/HiWayRegionalTV“ einen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf mit dem Namen „HiWay-TV“ bereitstellt.

Die PIWImedia GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst zwei Tage nach der Aufnahme des Betriebes, am 14.12.2016. Da die PIWImedia GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

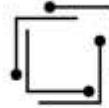
### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die PIWImedia GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-171“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Oktober 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

#### **Zustellverfügung:**

1. PIWImedia GmbH, Grazer Straße 18, 8600 Bruck/Mur, per **RSb**